

Durchschlag an die Eidgenössische Fremdenpolizei zur Kenntnis.
(ad M.51/2 vom 23. Juni).

note

Bern, den 11. August 1938.

B. 34.9.5.A.20 - OE.

ad IV 20/3 - 17 - I/AZ.

Herr Minister,

Wir beehren uns Bezug zu nehmen auf Ihre Briefe vom 13. und 14. Juli betreffend ein unlängst erlassenes Reichsgesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung, wonach Juden und jüdischen Unternehmungen die gewerbsmäßige Ausübung des Bewachungsgewerbes, der Auskunftserteilung, des Grundstückhandels, der Vermittlung von Immobilienverträgen und Darlehen, der Haus- und Grundstücksverwaltung, der Heiratsvermittlung zwischen Nichtjuden und der Fremdenführung untersagt wird. Nach dem gleichen Gesetze werden ferner Juden von der Erteilung von Wander-gewerbescheinen, Legitimationskarten für Handelsreisende und Stadthausierscheinen ausgeschlossen.

Sie werfen aus diesem Anlass die Frage auf, wie wir uns zu diesem Gesetz zu verhalten hätten, was dessen Anwendung auf schweizerische Staatsangehörige anbelangt. Wiewohl Sie sich hinsichtlich des Erfolges eines Schrittes Ihrer Gesandtschaft zu dem Zwecke, einer Befreiung schweizerischer Staatsangehöriger von diesen Vorschriften zu erwirken, keine Illusionen machen, fragen Sie sich dennoch, ob es nicht angezeigt wäre, zur Wahrung unseres grundsätzlichen Standpunktes anlässlich eines praktischen Falles trotzdem vorstellig zu werden und zu mindesten gegen

An die
Schweizerische Gesandtschaft,
B e r l i n .

./.



die Anwendung der Vorschriften auf Schweizerbürger Protest einzulegen.

Angesichts des Umstandes, dass der zuständige Sachbearbeiter im Auswärtigen Amt, Herr Geheimrat Hinrichs, Ihnen bereits zu verstehen gab, dass die deutsche Regierung nicht in der Lage sei, von ihrer Auslegung der Gleichbehandlungsklausel abzuweichen, man jedoch bereit sei, in Einzelfällen Entgegenkommen zu zeigen, schiene es uns vom praktischen Gesichtspunkte aus wenig angezeigt, in dieser Angelegenheit unbedingt auf unserm prinzipiellen Standpunkt bestehen zu wollen. Vielmehr dürfte es das Beste sein, wenn Sie in den wie wir hoffen nicht zahlreichen Fällen, die Ihnen unterbreitet würden, sich jeweils zugunsten derjenigen unserer jüdischen Landsleute verwenden würden, die Sie Ihrer Unterstützung für würdig erachteten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges*